

Informationen zur Gewerbesteuer

Stadt Lohr a.Main

06.08.2021



Gegenstand der Gewerbesteuer

Gegenstand der Gewerbesteuer ist der jeweilige Gewerbebetrieb, also die jeweilige mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeführte Tätigkeit. Besteuert wird der Jahresgewinn des Unternehmens nach entsprechendem Abzug eines Freibetrages. Der zu zahlende Betrag errechnet sich folgendermaßen:

Gewerbesteuermessbetrag x Hebesatz

Der Gewerbesteuermessbetrag wird vom Finanzamt im Gewerbesteuermessbescheid festgesetzt. Die Stadt Lohr a.Main ist bei der Gewerbesteuererhebung an die Festsetzungen des Finanzamtes gebunden. Einwände gegen die Höhe des Gewerbesteuermessbetrages sind beim entsprechenden Finanzamt anzubringen. Die Höhe des Hebesatzes wird vom Stadtrat für das gesamte Stadtgebiet einheitlich festgelegt. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer beträgt für die Stadt Lohr a.Main derzeit 390 %.

Steuerpflicht

Steuerpflichtige sind die Gewerbetreibenden. Gewerbetreibende können Einzelpersonen (z.B. e.K.), Personengesellschaften (z.B. GbR, OHG, KG) oder Kapitalgesellschaften (z.B. AG, GmbH) sein. Freiberufler wie Ärzte, Architekten oder Rechtsanwälte werden nicht besteuert. Die Gewerbesteuerpflicht wird vom Finanzamt festgestellt.

Fälligkeit der Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuerveranlagung für bereits vergangene Jahre wird einen Monat nach der Zustellung des entsprechenden Bescheides der Stadt Lohr a.Main fällig. Die Gewerbesteuervorauszahlung für noch nicht veranlagte Jahre, ist zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Vorauszahlungen gelten bis zum Erhalt eines anderslautenden Bescheides auch für die Folgejahre.

Eine freiwillige sogenannte „fünfte Vorauszahlung“ nimmt die Stadt Lohr a.Main nicht entgegen (§ 19 Abs. 3 Satz 2 GewStG).

Zahlungsschwierigkeiten

Sollte die Gewerbesteuerzahlung im Einzelfall eine erhebliche Härte darstellen, beispielsweise weil das Unternehmen sonst Insolvenz anmelden müsste, gibt es die Möglichkeit, einen Antrag auf Stundung der Gewerbesteuerschuld zu stellen. Dieser Antrag ist schriftlich oder durch persönliche Vorsprache, mit Nachweis der vorliegenden erheblichen Härte, bei der Stadt Lohr a.Main zu stellen. Eine etwaige Stundung ist in der Regel mit einer Ratenzahlung verbunden. Die Stundung ist zu verzinsen.

Lohr a.Main, den 06.08.2021

Ihre Ansprechpartner:

Herr Schömig
Schlossplatz 3
97816 Lohr a.Main
Telefon: 09352/848-310
E-Mail: steuerstelle@lohr.de